(Das Bürgermilitär betreffend)

Wir Maximilian Joseph

Von Gottes Gnaden König von Baiern

Auf die Berichte Unseres General-Landes-Kommissariats dahier vom 15. Juni laufenden Jahres über das militärische Begräbnis der Bürgermilitär-Individuen und den Gebrauch der Kanonen bei Feierlichkeiten der bürgerlichen Artillerie beschließen wir wie folgt:

- I. Zur mehreren Auszeichnung des Bürgermilitärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisiert ist, für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbnis-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:
- 1. Die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Kompanie;
- 2. Die eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Kompanie;
- 3. Jene eines Unter- oder Oberleutnants mit der Hälfte der Kompanie;
- 4. Die eines Kapitäns mit der ganzen;
- 5. Die eines Majors oder Oberstleutnants mit 2 Kompanien; endlich
- 6. Jene eines Obersten mit 4 Kompanien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.
- II. Um die bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauch der Kanonen einige Übung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Fronleichnamsfest bei den vier Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutierung am Fronleichnamsfest vom königlichen Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürgermilitär bei der zweiten Prozession mit 12 Schüssen vorgenommen.

Unsere allerhöchste Entschließung ist zur genauen Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

München, den 22 Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 1297-98.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Das militärische Begräbnis der Bürgermilitär-Individuen betreffend (22.07.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/ 1807-07-22_Begraebnis.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de